

Regelungen zur Pferdehaltung in ökologisch wirtschaftenden Betrieben in Sachsen-Anhalt:

hier: Handlungsempfehlungen zur Berücksichtigung im Rahmen der Förderung ökologischer Anbauverfahren (ELER) 2023

1. Haltung von Reit-/Freizeitpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Regelung:

Bei Öko-Betrieben mit Pferdeportionen bzw. mit Reitpferdehaltung (diese Betriebszweige dienen nicht der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produktes im Sinne der Öko-Verordnung) wird der Teil der Pferdeportion/der Pferdehaltung als Teil des Gesamtbetriebes, der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion bewirtschaftet wird, eingestuft. Dazu müssen auch die Sport- und/oder Freizeitpferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten und die dazugehörigen Flächen ökologisch bewirtschaftet werden (lediglich auf den Nachweis der ökologischen Herkunft wird verzichtet).

Die Tiere selbst werden nicht öko-zertifiziert. Im Übergangsjahr 2022 mussten die Pferde bis spätestens 31.10.2022 die Eintragung im Equidenpass haben, dass sie **nicht** zur Schlachtung bestimmt sind. Für Pferde, die nach dem 31.10.2022 in den Betrieb kommen ist entscheidend, dass sie mit der Einstellung im Betrieb diesen Eintrag haben, unabhängig davon, wann er vorgenommen wurde. Die gesamtbetriebliche ökologische Bewirtschaftung als Voraussetzung für die Förderung wird für Betriebe als erfüllt angesehen.

Abweichungen und Unregelmäßigkeiten bzw. Verstöße im Bereich von im Betrieb gehaltenen Sport- und/oder Freizeitpferden sind, auch ohne Zertifizierung dieser Tiere, analog zu zertifizierten Produkten zu behandeln (ahnden entsprechend Maßnahmenkatalog, bzw. melden an zuständige Behörde), da sie förderrelevant sein können.

Vorgehensweise im Rahmen des FP 6618

Soweit ein Öko-Betrieb ab 01.01.2022 weiterhin eine Pferdehaltung vorsieht (und damit ggf. auch seinen GVE-Besatz erbringen will), sind die dafür notwendigen Voraussetzungen durch den Antragsteller nachzuweisen.

Gem. Artikel 39 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i der VO (EU) 2018/848 ist eine vollständige Beschreibung der ökologischen/biologischen Produktionseinheit oder der Produktionseinheit in Umstellung und ihrer Tätigkeiten gem. der vorgenannten VO vom Betrieb zu erstellen und für Kontrollen vorzuhalten.

Die Pferdepension bzw. die Reitpferdehaltung muss daher zwingend in der Betriebsbeschreibung des Betriebes enthalten sein. Insbesondere gilt, dass die Pferdepension bzw. die Reitpferdehaltung ganzjährig, d. h. nicht nur für die Weidezeit, im Betrieb angelegt, sein muss. Pensionsverträge, die nur die Weidezeit umfassen, sind nicht ausreichend. Tiere, die aufgrund solcher „Weideverträge“ auf den Flächen des Betriebes weiden, fallen nicht unter Ziffer 1 sondern sind der Ziffer 3 (s. u.) zuzuordnen. Es gilt der Grundsatz, dass die Fördervoraussetzungen nicht künstlich geschaffen sein dürfen.

Die Betriebsbeschreibung ist durch den Antragsteller der Bewilligungsbehörde vorzulegen. Der Nachweispflicht hinsichtlich der Eintragung im Equidenpass ab dem Verpflichtungsjahr 2022 kommt der Antragsteller mit der „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen“ nach. Die Erklärung wird dahingehend ergänzt. Zudem wird der Nachweis künftig im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen eingesehen.

Soweit die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen, wird bei Öko-Betrieben mit Pferdepensionen bzw. mit Reitpferdehaltung der Teil der Pferdepension/der Pferdehaltung **nicht** als nichtökologischen Produktionseinheiten eingestuft, sondern als Teil des gesamten Betriebes der nach den Anforderungen an die ökologische Produktion zu bewirtschaften ist. Dazu müssen auch die Pferde im Betrieb vollständig unter ökologischen Bedingungen gehalten werden. Die Tiere selbst werden nicht öko-zertifiziert. Diese Tiere sind im „Nachweisblatt zur Ermittlung der **ökologischen/biologischen*** Durchschnittstierbestände anzugeben. Eine Förderung im FP 6618 ist damit gegeben.

2. Haltung von Mast-/Schlachtpferden im ökologisch wirtschaftenden Betrieb

Regelung:

In Abgrenzung zur o. g. Regelung fallen Mast-/Schlachtpferde unter die Regelungen der VO (EU) 2018/848 (einschließlich der Regelungen zur Herkunft). Bei diesen Pferden ist im Equidenpass **nicht** vermerkt, dass sie **nicht** zur Schlachtung bestimmt sind. Somit dienen sie der Erzeugung eines landwirtschaftlichen Produkts. Die Erzeugnisse aus diesen Betriebsteilen werden, sofern die Voraussetzungen gegeben sind, wie bei anderen Tierarten auch zertifiziert.

Vorgehensweise im Rahmen des FP 6618

Auch in diesem Fall muss die Haltung in der Betriebsbeschreibung des Betriebes enthalten sein. Die Betriebsbeschreibung ist der Bewilligungsbehörde durch den Antragsteller vorzulegen.

Der Nachweispflicht hinsichtlich der Eintragung im Equidenpass ab dem Verpflichtungsjahr 2022 kommt der Antragsteller mit der „Erklärung über die Einhaltung der Verpflichtungen“ nach. Die Erklärung wird dahingehend ergänzt. Zudem wird der Nachweis künftig im Rahmen der Vor-Ort-Kontrollen eingesehen. Soweit die Voraussetzungen vorliegen, ist bei Öko-Betrieben mit einer Haltung von Mast-/Schlachtpferden eine Förderung im FP 6618 gegeben.

3. Begrenzte Nutzung von Weideflächen durch nicht zum ökologisch wirtschaftenden Betrieb gehörende Pferde

Vorbemerkung:

Pferde, deren Haltung im Rahmen der Betriebsbeschreibung ganzjährig entsprechend den unter den Ziffern 1 und 2 beschriebenen Bedingungen verankert ist, werden als zum Betrieb gehörend angesehen, unabhängig vom Eigentum an diesen.

Im Gegensatz dazu werden betriebsfremde Pferde, die nur zur Weidenutzung auf die Flächen des Betriebes kommen, als nicht zum Betrieb gehörende Pferde angesehen. Für sie gilt die nachfolgenden Regelung.

Regelung:

Bei diesen Fällen geht es ausschließlich um die Nutzung von Weiden durch nicht zum Betrieb gehörende Pferde, nicht um die Nutzung anderer betrieblicher Ressourcen, wie z. B. Futtervorräte, Stallungen, Ausläufe etc.

Für die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nichtökologische Tiere (auch Pferde) gelten die Regelungen der VO (EU) 2018/848.

Im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1 der genannten VO heißt es dazu: „...Nichtökologische/Nichtbiologische Tiere können jedoch jedes Jahr für einen begrenzten Zeitraum ökologisches/biologisches Weideland nutzen, sofern sie in umweltverträglicher Weise auf einer im Rahmen der Artikel 23, 25, 28, 30, 31 und 34 der Verordnung (EU) Nr.

1305/2013 geförderten Fläche aufgezogen wurden und sie sich nicht gleichzeitig mit ökologischen/biologischen Tieren auf der ökologisch/biologisch bewirtschafteten Fläche befinden.“

Ab dem Jahr 2023 dürfen nicht zum Betrieb gehörende Tiere (inklusive Pferde, welche nicht unter Ziffer 1 oder 2 fallen) nur noch unter den genannten Voraussetzungen ökologische Weiden nutzen (siehe Erlass 42.3-60206 vom 20.04.2023) und zeitweise im Betrieb verbleiben.

Vorgehensweise im Rahmen des FP 6618

Die ab 01.01.2022 geltende Verordnung (EU) 2018/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2018 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen sowie zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates ermöglicht die begrenzte Nutzung von ökologischen Weiden durch nichtökologische Tiere nur unter bestimmten Voraussetzungen.

Im Verpflichtungsjahr **2022** wurde diese Option der Nutzung von ökologischen Weiden für einen begrenzten Zeitraum durch nichtökologische Tiere (Regelung im Anhang II Teil II Nr. 1.4.2.1) im Rahmen der Förderung des Ökolandbaus in Sachsen-Anhalt **versagt**. Dies betraf eine Pferdehaltung mit Pensionsverträgen, die nur die Weidezeit umfasst z. B. nur über einen Zeitraum von einigen Monaten, (siehe Ziffer 3 Handreichung 2022). Ebenso schied die Möglichkeit aus, dem „Nachbarn“ die Fläche für sein Pferd zur Verfügung zu stellen (Nutzungsvereinbarung / Fruchtziehung etc.).

Ab dem Verpflichtungsjahr **2023** wird die begrenzte Nutzung von ökologischen Weideflächen des Betriebes durch nichtökologische Tiere unter bestimmten Voraussetzungen zugelassen:

Das zeitlich begrenzte Weiden von Pferde, die nicht unter Ziffer 1 und 2 fallen, auf ökologischen Flächen ist daher nicht förderschädlich, solange die Vorgaben des Erlass 42.3-60206 vom 20.04.2023 eingehalten werden. Grünlandflächen, die nach Maßgabe des vorgenannten Erlasses mit nichtökologischen Tieren (einschließlich Pferden) beweidet werden, sind damit förderfähig.

Die Tiere sind im „Nachweisblatt zur Ermittlung der konventionell gehaltenen* Durchschnittstierbestände für die Maßnahmen MSL“ anzugeben. Sie werden bei der Ermittlung von Durchschnittstierbeständen jedoch nicht berücksichtigt.

Annette Zietlow